



Einwohnergemeinde
3270 Aarberg

Polizeireglement

vom 01. Juli 2015

INHALTSVERZEICHNIS ZUM POLIZEIREGLEMENT

	<u>Seite</u>
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
ZWECK	4
ZUSTÄNDIGKEIT	4
2. SCHUTZ VON PERSONEN SOWIE GEWÄHRLEISTUNG DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG	4
GRUNDSATZ	4
SCHIESSEN	4
FEUERWERK	5
3. SCHUTZ DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN RAUMES	5
BAUSTELLEN	5
SICHERUNG VON BODENÖFFNUNGEN	5
BENÜTZUNG ÖFFENTLICHER STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE	5
GESTEIGERTER GEMEINGEBRAUCH	6
AUSSEN- UND STRASSENREKLAME	6
VERANSTALTUNGEN, UMZÜGE, DEMONSTRATIONEN	6
VERBOT VON VERANSTALTUNGEN	6
KULTURELLE KLEINPRODUKTIONEN, STRASSENMUSIKANTEN	6
SAMMELN VON UNTERSCHRIFTEN, VERTEILEN VON DRUCKSACHEN	7
SAMMLUNGEN / BETTELN	7
CAMPING / FAHRENDE	7
ABSTELLEN VON FAHRZEUGEN AUF ÖFFENTLICHEM GRUND	7
ABSCHLEPPEN VON FAHRZEUGEN UND WEGSCHAFFEN VON GEGENSTÄNDEN AUF ÖFFENTLICHEM GRUND	7
VERKEHRSBESCHRÄNKUNGEN	8
JUGENDSCHUTZ	8
4. SCHUTZ ÖFFENTLICHER SACHEN UND ANLAGEN SOWIE DES PRIVATEN EIGENTUMS	8
GRUNDSATZ	8
VIDEOÜBERWACHUNG	8
SCHULANLAGEN	8
RETTUNGSEINRICHTUNGEN	8
FUNDSACHEN	8
5. UMWELT UND NATURSCHUTZ	9
GRUNDSATZ	9
WASCHEN UND REPARIEREN VON FAHRZEUGEN	9
LÄRMBEKÄMPFUNG	9
BESONDERE ZEITLICHE LÄRMBESCHRÄNKUNGEN	9
RUHE AN ÖFFENTLICHEN FEIERTAGEN	9
WOHLNÄRM, GARTEN- UND HAUSARBEITEN	10
LAUTSPRECHER, SIRENEN, SIGNALGERÄTE	10
SPIEL, SPORT UND VERANSTALTUNGEN IM FREIEN	10
GASTSTÄTTEN, VERSAMMLUNGSRÄUME UND VERGNÜGUNGSSTÄTTEN	10

6. TIERHALTUNG UND TIERSCHUTZ	11
GRUNDSATZ	11
HUNDEHALTUNG	11
REITEN	11
7. GEWERBEPOLIZEI	11
MÄRKTE	11
TAXIWESEN	11
PROSTITUTION	12
8. VOLLZUGSBESTIMMUNGEN	12
VOLLZUG UND KONTROLLE	12
9. STRAFEN UND MASSNAHMEN	12
MASSNAHMEN, VERWALTUNGSZWANG, ERSATZVORNAHME	12
STRAFBESTIMMUNGEN	12
RECHTSMITTEL	12
10. INKRAFTTRETEN	13
11. GENEHMIGUNG	13
12. AUFLAGEZEUGNIS	13

POLIZEIREGLEMENT DER GEMEINDE AARBERG

Alle Funktionsbezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen.

Die Gemeinde Aarberg erlässt gestützt auf

- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11)
- das kantonale Polizeigesetz vom 08. Juni 1997 (BSG 551.1)
- das Organisationsreglement vom 27.11.2003

das folgende

POLIZEIREGLEMENT

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck Dieses Reglement bezweckt den Schutz von Recht, Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Umwelt auf dem Gebiet der Gemeinde Aarberg. Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2

Zuständigkeit ¹Der Gemeinderat ist Gemeindepolizeibehörde.

²Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts ändern Gemeindeorganen oder beauftragten Dritten übertragen.

³Für den Vollzug von Aufgaben kann der Gemeinderat eine vertragliche Regelung mit den Polizeiorganen einer Nachbargemeinde, der Kantonspolizei oder beauftragten Dritten treffen. Beigezogenen Dritten stehen, mit Ausnahme der Überwachung des ruhenden Verkehrs, keine hoheitlichen Befugnisse zu.

⁴Der Vertrag regelt Aufgaben und Kompetenzen, Organisation und Finanzierung.

⁵In einem Leistungsauftrag werden Verantwortlichkeiten, Leistungen und Standards umschrieben.

2. Schutz von Personen sowie Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 3

Grundsatz Alle Personen haben sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gestört oder gefährdet wird.

Art. 4

Schiessen ¹Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art (inkl. Softguns) auf öffentlichem Grund und in den Wäldern sind verboten. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Jagdgesetze.

²Schiessübungen mit Waffen im Sinne des Bundesgesetzes vom 20.06.1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz) sowie mit der Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.

³Luft-, Gas und Federdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist.

Art. 5

Feuerwerk

¹Feuerwerk darf nur so aufbewahrt und abgebrannt werden, dass für Personen, Tiere und Sachen keine Gefährdung entsteht. Die Sprengstoffgesetzgebung bleibt vorbehalten.

²Das Abbrennen von Feuerwerk im Stedtli, um und in der Holzbrücke sowie in öffentlichen Räumen ist verboten und wird mit Busse bestraft.

3. Schutz des öffentlichen und privaten Raumes

Art. 6

Baustellen

¹Die Vornahme von Arbeiten auf Baustellen und an Werken ist der Bauabteilung vor Beginn zu melden, wenn der Verkehr auf den öffentlich zugänglichen Strassen, Wegen, Plätzen und Trottoirs behindert oder gefährdet werden könnte.

²Baustellen, Materialdepots, Schuttmulden und ähnliche Lagerungen sind zu sichern, zu signalisieren und nachts zu beleuchten, soweit sie öffentlich zugänglichen Grund beanspruchen.

Art. 7

Sicherung von Bodenöffnungen

¹Öffentlich zugängliche Gruben, Sammler, Schächte, Jauchegruben usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht oder geeignete Sicherung geöffnet bleiben.

²Öffentlich zugängliche Teiche sind mittels geeigneter Mittel (z.B. Abschränkungen und/oder Hinweistafeln) angemessen zu sichern.

Art. 8

Benützung öffentlicher Strassen, Wege und Plätze

¹ Das Benützen öffentlicher Strassen, Wege und Plätze ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften allen gestattet.

²Das ganz oder teilweise Sperren von öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen ist bewilligungspflichtig. Ausgenommen davon sind Blaulichtorganisationen.

³Die Benützung von öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen hat mit der nötigen Sorgfalt zu geschehen. Sie dürfen nicht durch Ablagerungen, heruntergefallenes Transportgut, verschmutzte Räder oder auf andere Weise verunreinigt werden. Für alle Beschädigungen sind die Benutzenden oder deren allfällige Auftraggeber haftbar. Eine durch die Benützung notwendig gewordene Reinigung ist ohne Verzug von den Verursachenden vorzunehmen oder wird unter Kostenfolge durch die Gemeinde vorgenommen.

Art. 9

Gesteigerter Gemeingebrauch Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes (Strassen und Plätze) zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde.

Art. 10

Aussen- und Strassenreklame ¹Für die Aussen- und Strassenreklame gelten die kantonalen Bestimmungen.

²Das Recht, Plakate jeder Grösse, Kleber, usw. auf öffentlichem Grund anzubringen, steht ausschliesslich der Gemeinde zu. Die Gemeindepolizeibehörde kann das Anschlagens von Plakaten vertraglich privaten Unternehmen übertragen (Werbe- und Anschlagrecht).

³Das Anschlagens von Plakaten im öffentlichen Raum insbesondere an Bäumen, Leitungsstangen, Containern, Zäunen sowie an öffentlichen Bauten ist verboten.

⁴Über Reklamebewilligungen die eine Baubewilligung erfordern, wird im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens entschieden.

⁵Temporäre Reklamen (Reklameständer, Banderolen etc.) auf öffentlichem Grund, die keine Baubewilligung erfordern, bewilligt die Gemeindepolizeibehörde.

⁶Die Gemeindepolizeibehörde entfernt – allenfalls unter Kostenfolge – Plakate und Reklamen, welche ohne Bewilligung oder unbefugt angebracht worden sind und erstattet gegebenenfalls Anzeige.

Art. 11

Veranstaltungen, Umzüge, Demonstrationen ¹Demonstrationen, Umzüge, Versammlungen und Veranstaltungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde.

²Gesuche sind spätestens 30 Tage vor der Veranstaltung einzureichen unter Angabe der Art und des Zeitpunkts der Veranstaltung, der zu benützenden Verkehrswege sowie der Leitungsverantwortlichen.

³Beim Erteilen der Bewilligung ist auf die Bedürfnisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Strassen- und Fussgängerverkehrs Rücksicht zu nehmen.

⁴Es ist verboten, an nicht bewilligten oder ausdrücklich verbotenen Veranstaltungen wissentlich teilzunehmen oder zur Teilnahme aufzufordern.

Art. 12

Verbot von Veranstaltungen Die Gemeindepolizeibehörde kann Veranstaltungen auf öffentlichem Grund (im Freien oder in geschlossenen Räumen) verbieten, wenn eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 13

Kulturelle Kleinproduktionen, Kulturelle Kleinproduktionen wie Singen, Musizieren, Strassentheater usw. auf öffentlichen Strassen und Plätzen bedürfen einer Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde.

Strassenmusikan- Aktives Geldsammeln ist dabei nicht erlaubt, jedoch das Aufstellen eines Hutes, In-
ten strumentenkastens oder dergleichen für Geldspenden.

Art. 14

Sammeln von Un- ¹Beim Sammeln von Unterschriften und beim Verteilen von Drucksachen für politische
terschriften, Vertei- oder ideelle Zwecke darf der Verkehr nicht behindert werden.

len von Drucksachen

²Die Verteilung von anderen Drucksachen, insbesondere von Gratiszeitungen, auf öf-
fentlichem Grund bedarf einer Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde.

Art. 15

Sammlungen / Betteln

¹Das Sammeln von Geld oder Naturalien für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke
auf öffentlichen Strassen und Plätzen bedarf einer Bewilligung der Gemeindepolizei-
behörde.

²Das Betteln ist auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 16

Camping / Fahren-
de

¹Auf öffentlichem Grund ist das Campieren verboten. Ausnahmen vom Campingverbot
kann die Gemeindepolizeibehörde bewilligen.

²Auf öffentlichem Grund dürfen sich Fahrende nur mit Bewilligung, vorheriger Anmel-
dung und nach Bezahlung eines Depots von Fr. 250.- pro Wohneinheit während ma-
ximal 5 Tagen niederlassen.

Für die Nutzung des öffentlichen Grundes wird pro Wohneinheit und Tag zudem eine
Pauschalgebühr von Fr. 30.- erhoben. Die Anzahl niederzulassender Wohneinheiten
hat sich nach den jeweiligen Platzverhältnissen auf öffentlichem Grund zu richten. ¹

³Gewähren Private Fahrenden Niederlassung auf privatem Grund, haben sie dies der
Gemeindepolizeibehörde vorgängig zu melden.

Die Gemeindepolizeibehörde behält sich vor, Privaten Massnahmen, welche von ihr
getroffen werden müssen, um Ruhe, Reinlichkeit und Ordnung zu gewährleisten oder
wiederherzustellen, bis zu einem Betrag von max. Fr. 10'000.- in Rechnung zu stellen.

¹

Art. 17

Abstellen von Fahr- Die Gemeinde Aarberg bewirtschaftet den öffentlichen Grund mit einem Parkplatzreg-
zeugen auf öffentli- lement.
chem Grund

Art. 18

Abschleppen von Fahrzeugen und Wegschaffen von Gegenständen auf öffentlichem Grund

¹Vorschriftswidrig oder ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund abgestellte Fahr-
zeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Wohnwagen, Camper, Schiffe usw.)
sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige
Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, kann die Gemeinde-
polizeibehörde abschleppen bzw. wegschaffen lassen. Dies gilt, sofern die Besitzer
oder die Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden können oder die Anord-
nungen der Polizei nicht befolgt werden.

¹ Rev. am 1.6.2017 per 1.7.2017

²Die Besitzer oder die Halter haben die Kosten zu tragen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

Art. 19

Verkehrsbeschränkungen Bei besonderen Anlässen und ausserordentlichen Ereignissen (Feste, Umzüge, Unfälle etc.) kann die Gemeindepolizeibehörde auf allen Strassen vorübergehende Massnahmen, wie Verkehrsbeschränkungen, Strassensperrungen und Umleitungen anordnen.

Art. 20

Jugendschutz Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Konsum von alkoholischen Getränken und das Rauchen im öffentlichen Raum untersagt.

4. Schutz öffentlicher Sachen und Anlagen sowie des privaten Eigentums

Art. 21

Grundsatz ¹Es ist verboten, die öffentlichen und fremden privaten Sachen, Anlagen und Einrichtungen zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugterweise und entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verändern.

²Die Gemeindepolizeibehörde regelt die Benützung von Anlagen der Gemeinde Aarberg, welche allen ohne Erteilung einer besonderen Bewilligung offen stehen.

Art. 22

Videoüberwachung Zur Verhinderung und Ahndung von Straftaten an einzelnen öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten kann, unter Berücksichtigung übergeordneter gesetzlicher Vorschriften, durch die Gemeindepolizeibehörde der Einsatz von Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte für die Videoüberwachung beschlossen werden.

Art. 23

Schulanlagen ¹Der Aufenthalt auf Schul- und Sportanlagen sowie auf öffentlichen Kinderspielplätzen ist ab 22.00 Uhr verboten.

²Die Gemeindepolizeibehörde oder die zuständige Schulleitung können Ausnahmen bewilligen.

Art. 24

Rettungseinrichtungen Der Zugang zu Rettungseinrichtungen und Hydranten ist stets freizuhalten.

Art. 25

Fundsachen ¹Gefundene Sachen, die vom Finder dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde Aarberg abzugeben. Der Finder hat Anrecht auf einen Finderlohn (Art. 722 Zivilgesetzbuch).

²Nicht abgeholte Fundgegenstände werden nach Ablauf von einem Jahr im Anzeiger veröffentlicht. Der rechtmässige Eigentümer erhält eine angemessene Frist den Fundgegenstand abzuholen.

5. Umwelt und Naturschutz

Art. 26

- Grundsatz ¹Jedermann hat sich so zu verhalten, dass schädliche und lästige Umwelteinwirkungen vermieden werden.
- ²Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über Umweltschutz und Lärmschutz.

Art. 27

- Waschen und Reparieren von Fahrzeugen Das Waschen und Reinigen sowie die Vornahme von Reparatur- und Unterhaltsarbeiten von und an Fahrzeugen sind verboten, wenn der Platz den Anforderungen der eidg. und kant. Gewässerschutzbestimmungen nicht entspricht.

Art. 28

- Lärmbekämpfung ¹Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder verhindert werden kann.
- ²Geräte, Maschinen oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Vorkehrungen vermindert werden kann.
- ³Unter bestimmten Umständen kann die Gemeindepolizeibehörde Ausnahmegewilligungen ausstellen, wenn nötig verbunden mit der Verpflichtung, die angezeigten Massnahmen zu ergreifen.
- ⁴Die Gemeindepolizeibehörde ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit befugt, die Lärmmissionen zu messen, die Kosten der notwendigen Messungen werden den Verursachern oder den Eigentümern auferlegt, wenn sich zeigt, dass der Lärm die zulässigen Werte überschreitet oder als übermässig beurteilt wird. Die Gemeindepolizeibehörde kann die Kosten auch dem Beschwerdeführenden verrechnen, wenn die gesetzlichen Lärmwerte eingehalten werden.

Art. 29

- Besondere zeitliche Lärmbeschränkungen ¹Während der Nachtruhe (22.00 bis 06.00 Uhr) ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten. Ausgenommen sind Anlässe/Vorkehrungen mit einer Ausnahmegewilligung der Gemeindepolizeibehörde sowie dringende landwirtschaftliche Arbeiten und Notstandsarbeiten.
- ²Auf Baustellen ist der Baulärm entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik einzudämmen. Darüber hinaus ist dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung in der Zeit von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 06.00 Uhr besonders Rechnung zu tragen. Lärmige Arbeiten sind während diesen Zeiten zu vermeiden.

Art. 30

- Ruhe an öffentlichen Feiertagen ¹An Sonntagen, hohen Festtagen und übrigen öffentlichen Feiertagen sind Arbeiten und Verrichtungen verboten, die Lärm verursachen, religiöse Feierlichkeiten stören oder den Sonntagsfrieden beeinträchtigen. Ausgenommen sind landwirtschaftliche Arbeiten und Notstandsarbeiten; diese sind jedoch auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

²Ausnahmen von diesem Verbot (ohne hohe Festtage) kann die Gemeindepolizeibehörde gemäss Art. 7 des kantonalen Gesetzes über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen bewilligen.

Art. 31

Wohnlärm, Garten- und Hausarbeiten ¹Bei der Benützung von Wohnräumen, beim Verrichten häuslicher Arbeiten sowie beim Betrieb von Haushaltmaschinen und anderen mechanischen Geräten in und ausserhalb des Hauses ist auf die Mitbewohner und Nachbarn Rücksicht zu nehmen.

²Ab 22.00 bis 06.00 Uhr sowie zwischen 12.00 und 13.00 Uhr sind das Musizieren, das Singen, die Tonwiedergabe, Haushaltslärm und ähnliche Tätigkeiten verboten, wenn die Nachbarschaft gestört wird.

³Der Betrieb von Rasenmähern, Häckslern und anderen lärmintensiven Gartengeräten ist von Montag bis Freitag, ab 20.00 bis 08.00 Uhr sowie zwischen 12.00 und 13.00 Uhr verboten.

Am Samstag ist der Betrieb ab 18.00 bis 08.00 Uhr sowie zwischen 12.00 und 13.00 Uhr, und am Sonntag und an allgemeinen Feiertagen generell verboten.

Art. 32

Lautsprecher, Sirenen, Signalgeräte ¹Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Sirenen und Signalgeräten im Freien, ausgenommen Alarmanlagen, ist bewilligungspflichtig. Davon ausgenommen sind Blaulichtorganisationen, Alarmsysteme des Zivilschutzes und dergleichen.

²Der Gebrauch von Lautsprecheranlagen im Freien zum Zweck der Werbung ist verboten.

Art. 33

Spiel, Sport und Veranstaltungen im Freien ¹Bewilligte Veranstaltungen im Freien sind mit gebührender Rücksichtnahme auf die Nachbarn durchzuführen. Sie sind um 23.00 Uhr zu beenden, wenn die Nachtruhe beeinträchtigt wird.

²Die Gemeindepolizeibehörde kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen oder zeitliche Einschränkungen anordnen.

³Die Bestimmungen des Bau- und Planungsrechts, des Gastgewerbegesetzes, sowie der eidgenössischen Lärmgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 34

Gaststätten, Versammlungsräume und Vergnügungstätten ¹In Gaststätten, Versammlungsräumen, Dancings und Vergnügungstätten sind Fenster und Türen nach 22.00 Uhr geschlossen zu halten.

²In Garten-, Trottoir- und Terrassenwirtschaften ist das Musizieren und Singen sowie die Verwendung von Geräten jeder Art nur bis 22.00 Uhr gestattet.

³Die Gemeindepolizeibehörde kann Ausnahmen bewilligen.

6. Tierhaltung und Tierschutz

Art. 35

- Grundsatz
- ¹Tiere sind nach Massgabe der Tierschutzgesetzgebung zu halten.
- ²Die Tierhaltung darf weder zu übermässiger Belästigung durch Lärm, Gerüche und Dünste noch zur Gefährdung oder Schädigung von Personen oder fremden Sachen führen.
- ³Das Halten von Tieren kann aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit eingeschränkt oder ganz verboten werden.
- ⁴Die Bestimmungen des Bau- und Planungsrechts über die Tierhaltung in den Bauzonen bleiben vorbehalten.

Art. 36

- Hundehaltung
- ¹Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden und sind jederzeit wirksam unter Kontrolle zu halten. Das kantonale Hundegesetz bezeichnet zudem Orte und Plätze mit Leinenpflicht.
- ²Die Gemeindepolizeibehörde kann zusätzlich zum kantonalen Hundegesetz mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwang).
- ³Hundehaltende haben dafür zu sorgen, dass ihre Hunde Gebäudeteile, Gehwege, Park- und Sportanlagen, Spielplätze, fremde Gärten, landwirtschaftliche Kulturen und Wälder nicht verunreinigen oder beschädigen.
- ⁴Hundehaltende haben den Kot ihrer Hunde in jedem Fall wegzuräumen, sei es in Hundetoiletten oder von öffentlichem oder privatem Grund.
- ⁵Ist ein Hund gefährlich oder aggressiv kann die Gemeindepolizeibehörde im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung weitere geeignete Massnahmen anordnen.

Art. 37

- Reiten
- Die Gemeindepolizeibehörde kann mittels Allgemeinverfügung das Reiten auf öffentlichen Strassen und Wegen einschränken oder verbieten.

7. Gewerbepolizei

Art. 38

- Märkte
- Für das Marktwesen gilt das Marktreglement mit Gebührentarif der Einwohnergemeinde Aarberg.

Art. 39

- Taxiwesen
- Massgebend hierfür ist die kantonale Taxiverordnung.

Art. 40

Prostitution Die Strassenprostitution auf öffentlichem Grund ist verboten.

8. Vollzugsbestimmungen

Art. 41

Vollzug und Kontrolle ¹Die Gemeindepolizeibehörde sorgt im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Vollzug dieses Reglements.

²Sie ist berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendige Anordnungen und Massnahmen zu treffen.

9. Strafen und Massnahmen

Art. 42

Massnahmen, Verwaltungszwang, Ersatzvornahme ¹Die Gemeindepolizeibehörde verfügt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen und Vorrichtungen, die gegen dieses Reglement verstossen. Wird die Verfügung nicht befolgt, kann die Behörde die Beseitigung selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen und, soweit besondere Strafbestimmungen fehlen, die Ungehorsamsstrafe nach Artikel 292 StGB androhen.

²Die Gemeindepolizeibehörde kann auch ohne besondere gesetzliche Grundlagen unaufschiebbare Massnahmen treffen, um eingetretene, ernste Störungen oder unmittelbar drohende, ernste Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu beseitigen oder abzuwehren.

³Die Kosten polizeilicher Massnahmen werden den Verursachenden auferlegt.

Art. 43

Strafbestimmungen ¹Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen der Gemeindepolizeibehörde verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 5'000.- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind.

²In leichten Fällen kann auf eine Busse verzichtet werden.

³Bei Widerhandlungen können erteilte Bewilligungen, ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren, widerrufen werden.

Art. 44

Rechtsmittel ¹Verfügungen der Gemeindepolizeibehörde können von den betroffenen Personen innert 30 Tagen mittels Verwaltungsbeschwerde schriftlich und unter Angabe der Gründe beim zuständigen Regierungsstatthalteramt angefochten werden. Die Beschwerdelegitimation richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG).

²Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen Einsprache erhoben werden. Die

Gemeindepolizeibehörde übermittelt in diesem Fall die Akten der zuständigen Staatsanwaltschaft als Anzeige zur weiteren Folgegebung.

³Aufsichtsbeschwerden gegen Mitglieder der Gemeindepolizeibehörde und deren Anordnungen sind an das Regierungsstatthalteramt zu richten.

10. Inkrafttreten

Art. 45

¹Dieses Reglement tritt am 01. Juli 2015 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche ihm widersprechenden, früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Ortspolizeireglement vom 27. Mai 2004

11. Genehmigung

Dieses Polizeireglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 21. Mai 2015 beschlossen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE AARBERG

Der Präsident

Der Sekretär

sig. Fritz Affolter

sig. Beat Soltermann

12. Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt.

Gegen das beschlossene Polizeireglement, und zwar gegen den Artikel 20 (Jugendschutz), Ziff. 1 – 3, wurde beim Regierungsstatthalteramt Seeland Beschwerde erhoben. Die Beschwerde wurde vom Regierungsstatthalteramt gutgeheissen und die Ziff. 1 – 3 von Art. 20 des Polizeireglements sind aufgehoben worden.

Aarberg, 02. Dezember 2015

Der Gemeindeschreiber

sig. Beat Soltermann